



Bundesnetzagentur

Die Behandlung der Verlustenergie in der Kostenregulierung

Stefan Albrecht, Referatsleiter Netzentgelte Elektrizität

EWIR-Workshop

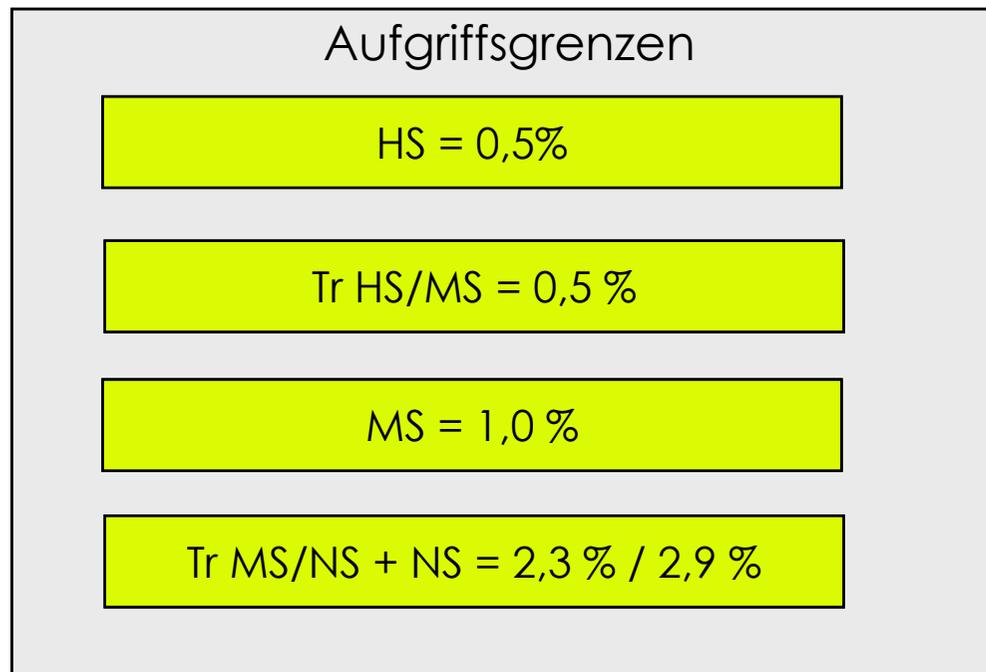
Köln, 19.04.2023



www.bundesnetzagentur.de



- Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie sind Teil der Netzkosten
 - § 10 Abs. 1 S. 1 StromNEV: Die Kosten der Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) können bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz gebracht werden.
 - Abzugsgrenzen sind die Betriebsverbräuche
- Im Basisjahr:
 - Beschaffungspreis 2021 wie vom NB angegeben
 - Verlustenergiemenge wird anhand der Verlustquote (Verlustenergie / Eingespeiste Menge) geprüft
- Während der 4. Regulierungsperiode (2024 – 2028)
 - Festlegung als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV (wie in den Vorperioden) bei den VNB
 - Festlegung einer freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) nach § 11 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV (wie in den Vorperioden) bei den ÜNB

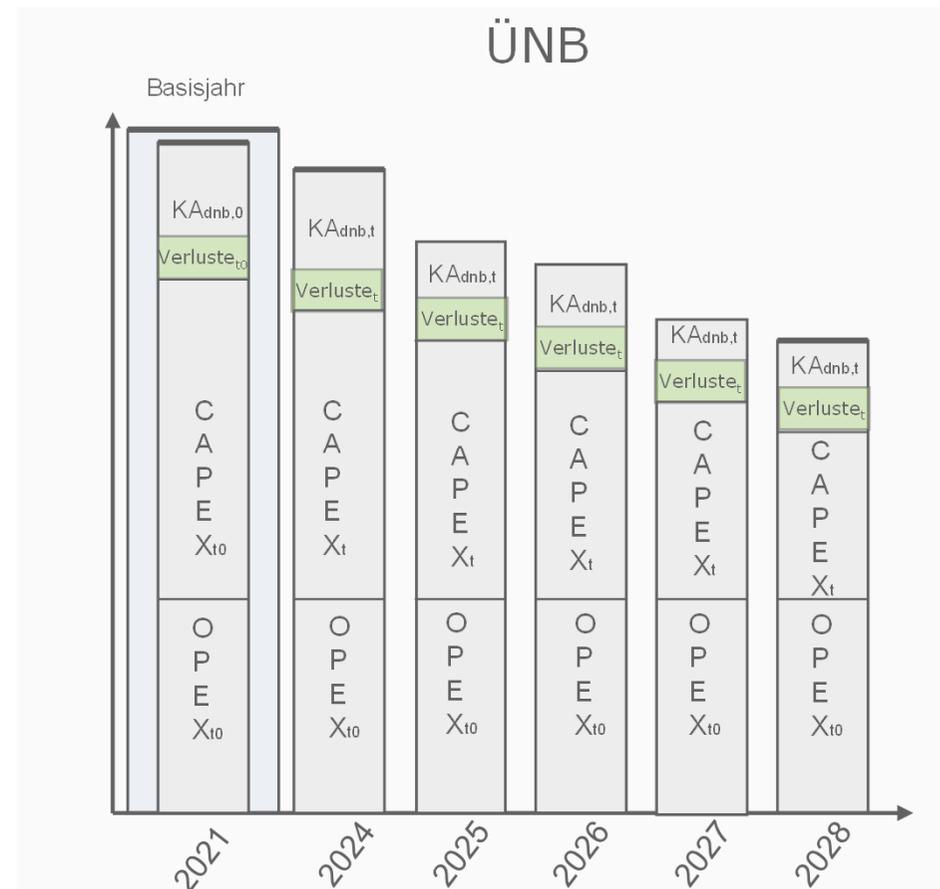
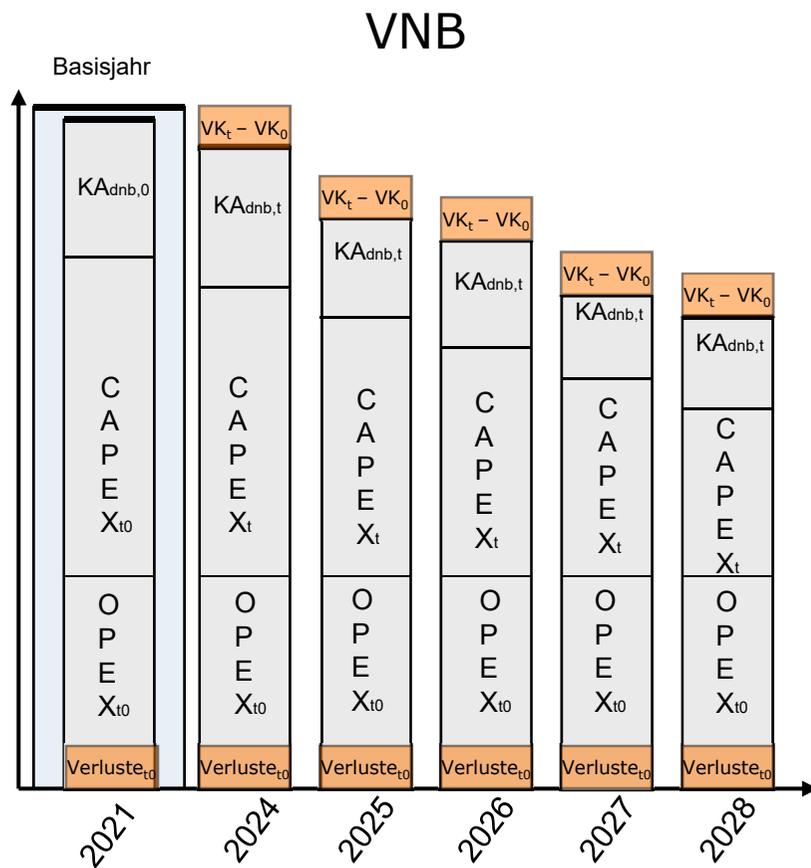


- Aufgriffsgrenzen werden anhand der VNB Daten statistisch validiert
- Strukturelle Einflüsse, insbesondere Zubau dezentraler Erzeugung wird geprüft
- Unterscheidung der Grenzwerte auf der untersten Ebene nach Belegenheit

Anpassung während der RegPer



$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$





Volatile Kosten VNB

- Verlustenergie ist in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen
- Beschaffungsvorgaben für Unternehmen mit mehr als 100.000 Kunden durch Festlegung vom 21.10.2008 (Az.: BK6-08-006)
 - Beschaffung über Ausschreibungen oder Strombörse
- Differenz zwischen Preis im Basisjahr und Referenzpreis wird jährlich in der EOG berücksichtigt

Referenzpreis:

- Bildet die Entwicklung der Stromgroßhandelspreise für das Jahr t ab
- Baseload/Peakload-Preis als tagesgenauer Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07. $t-2$ bis 30.06. $t-1$ gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload/Peakload) für das Lieferjahr t



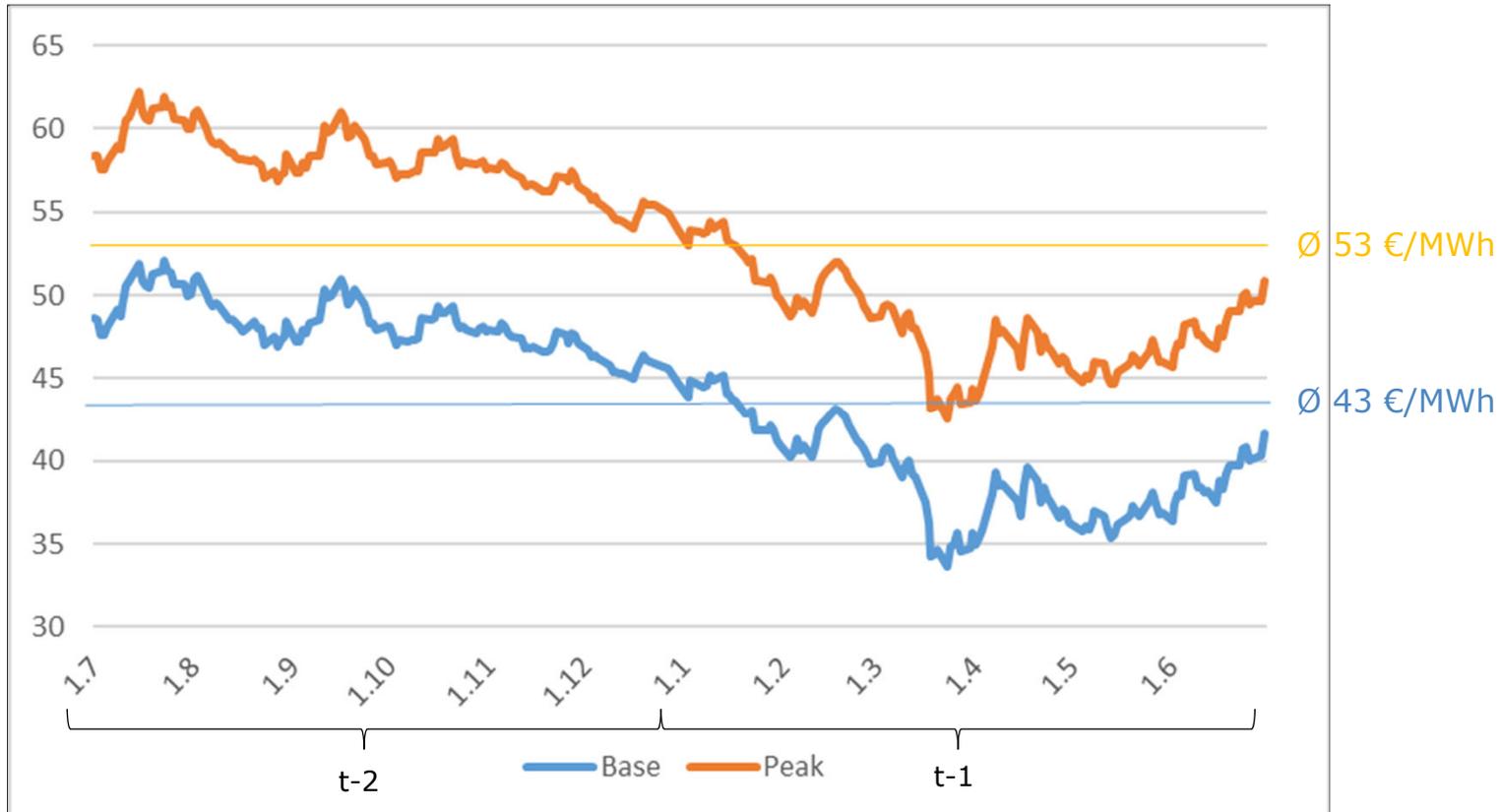
Referenzpreis:

- Jährliche Durchschnittspreise von Base und Peak werden zu einem gewichteten Preis zusammengefasst
- Gewichtung Base-Preis: 53%; Gewichtung Peak-Preis: 47%
 - Gewichtung basiert auf Auswertungen der individuellen VNB Beschaffungspreise der letzten Regulierungsperiode
 - Gewichtung wird für jede Regulierungsperiode neu ermittelt
- Mindestabstand von Base und Peak-Preis von 22,5% (neu)

Ansatzfähige Menge:

- Verlustenergiemenge aus dem Basisjahr bleibt während der Regulierungsperiode konstant
- Widerrufsvorbehalt und jährliches Monitoring

Bestimmung Referenzpreis VNB



$$\text{Jahr } t = 47\% * 53\text{€/MWh} + 53\% * 43 \text{ €/MWh} = 47,7 \text{ €/MWh}$$



FSV Verlustenergie ÜNB

- Die Verlustenergiekosten werden jährlich als KAdnb angepasst

Referenzpreis:

- Baseload/Peakload-Preis als tagesgenauer Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.10.t-2 bis 30.09.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload/Peakload) für das Lieferjahr t
- Gewichtung Base-Preis: 84%; Gewichtung Peak-Preis: 16%
- Mindestabstand von Base und Peak-Preis von 22,5% (neu)

Ansatzfähige Menge:

- Verlustenergiemenge wird jährlich angepasst



Volatile Kosten VNB

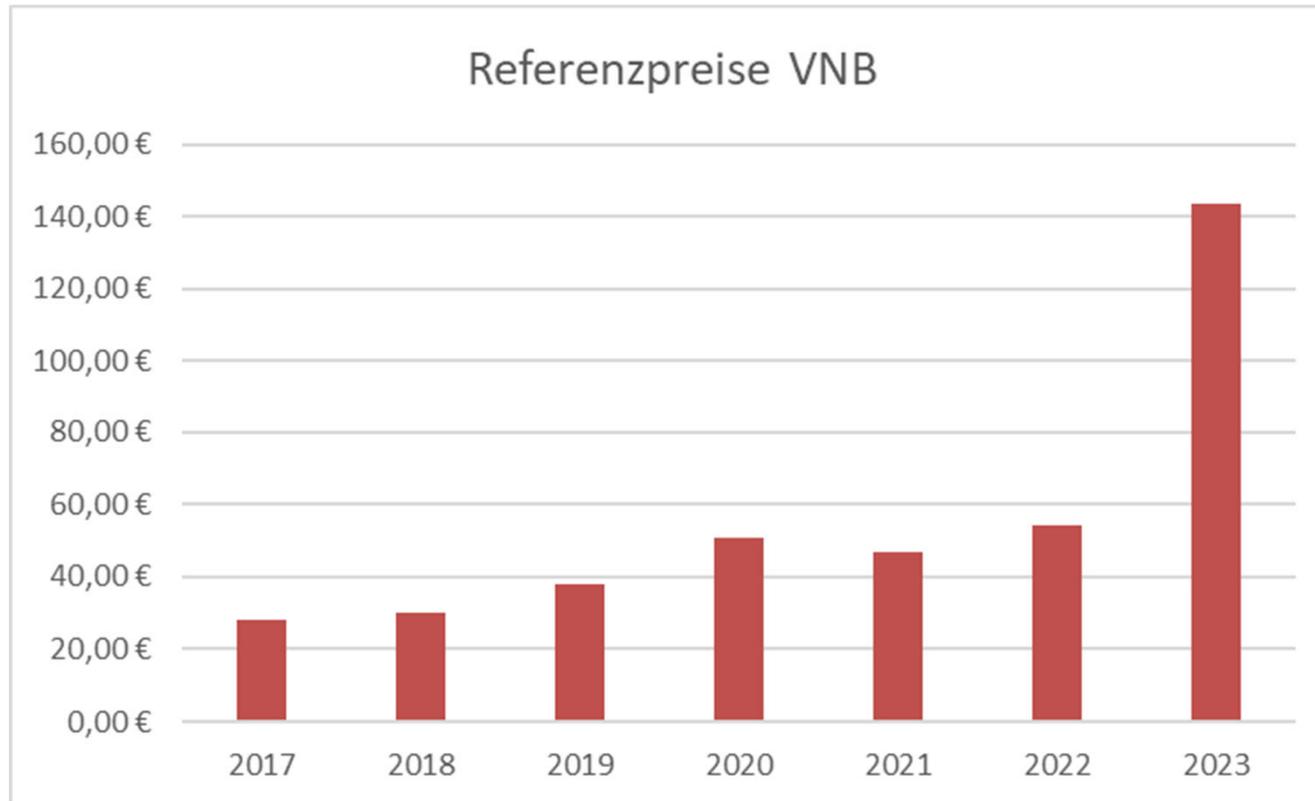
- Bestimmung eines Referenzbandes (Ober- und Untergrenze) in Höhe von 20% für den jährlichen Referenzpreis
- Innerhalb des Referenzbandes sind die Differenzen zwischen Referenzpreis und tatsächlichem Beschaffungspreis von den VNB zu tragen bzw. verbleiben beim VNB
- Liegen die tatsächlichen Beschaffungspreise außerhalb des Referenzbandes, wird die Differenz bis zur Ober- bzw. Untergrenze über das Regulierungskonto ausgeglichen



FSV Verlustenergie ÜNB

- Bestimmung einer Kappungsgrenze (Ober- und Untergrenze) in Höhe von 1,25 €/MWh
- Bis zur Kappungsgrenze sind die Differenzen zwischen Referenzkosten und tatsächlichem Beschaffungskosten in Höhe von 25% von den ÜNB zu tragen bzw. verbleiben beim ÜNB
- Differenzen zwischen den tatsächlichen Beschaffungspreisen und den Referenzpreisen werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengen über das Regulierungskonto ausgeglichen

Beispiel Referenzpreise VNB





Bundesnetzagentur

Stefan Albrecht Referatsleiter Netzentgelte Elektrizität